

## Übersicht aktueller Förderprogramme (Stand: Oktober 2021)

 Legende:  Zuschuss
     
  Darlehen
     
  Zuschuss und Darlehen

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
<b>Übergreifende Programme</b>						
<b>Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld (Kommunalrichtlinie)</b> (Regelprogramm)	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, und nukleare Sicherheit (BMU), Projektträger Jülich (PtJ)	<a href="#">Kommunalrichtlinie</a>	<b>Kommunen, kommunale Zusammenschlüsse</b> , diverse weitere Antragsteller abhängig von Vorhaben	Aktuelle Förderschwerpunkte: 1. Fokusberatung zum Klimaschutz 2. Energie- und Umweltmanagementsysteme 3. Energiesparmodelle 4. Kommunale Netzwerke 5. Potenzialstudien 6. Klimaschutzkonzepte und Klimaschutzmanagement  Investive Förderschwerpunkte: 1. Beleuchtung und Belüftung 2. Nachhaltige Mobilität 3. Abfallentsorgung, Kläranlagen und Trinkwasserversorgung 4. Maßnahmen in Rechenzentren 5. Zusätzliche Maßnahmen	Abhängig von der Art des Vorhabens, max. 100 % für finanzschwache Kommunen; bis zu 15 % erhöhte Förderquote für Antragsteller aus vier definierten Braunkohlerevieren; ab 1.03.2020 um 20 % erhöhte Förderquoten für Radabstellanlagen in Bahnhofsnähe (max. 100 m); im Zeitraum 1.08.2020 bis 31.12.2021 gelten für alle Förderschwerpunkte um 10 % erhöhte Förderquoten.	Antragstellung ab dem 1.01.2020 ganzjährig möglich. (Geltungsdauer bis 31.01.2022)

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
<b>Klimaschutz-Plus: CO<sub>2</sub>-Minderungsprogramm (Teil 1)</b> (Regelprogramm)	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM), L-Bank	<a href="#">CO<sub>2</sub>-Minderungsprogramm</a>	<b>Kommunen; kommunale Zusammenschlüsse, Stiftungen und Unternehmen</b> (nicht antragsberechtigt für 3.); KMU; Träger von Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen, stationären Einrichtungen und Studentenwohnheimen; Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen des öffentlichen Rechts; Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen; Vereine; gemeinnützige Stiftungen, natürliche Personen	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erneuerung von Heizungsanlagen</li> <li>2. baulicher Wärmeschutz</li> <li>3. Sanierung von Lüftungsanlagen sowie, nur in Kombination mit 1. o. 2.</li> <li>4. Einsatz von Holzpellettheizungen</li> <li>5. Einsatz von Holzhackschnitzelheizungen</li> <li>6. Einsatz von Wärmepumpen</li> <li>7. Einsatz von Solarthermie-Anlagen</li> <li>8. Abwärmeauskopplung</li> </ol>	50 €/tCO <sub>2</sub> , max. Grundfördersatz: 30 %, max. Fördersatz: 50,8 % (diverse Förderboni für Klimaschutzaktivitäten zzgl. für nachhaltiges und energieeffizientes Bauen gemäß NBBW bzw. KfW-Standards), absolut: max. 200.000 €	30.11.2022 (Geltungsdauer: 31.12.2025)  Maßnahmenbeginn: Durch eine Änderung des Förderprogramms ist es möglich, dass bereits ab Antragstellung mit einer Fördermaßnahme begonnen werden kann.
<b>Investive Kommunale Klimaschutz-Modellprojekte</b> (Modellprojekte)	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, und nukleare Sicherheit (BMU), Projektträger Jülich (PtJ)	<a href="#">Investive kommunale Klimaschutz-Modellprojekte</a>	<b>Kommunen, Zusammenschlüsse von Kommunen</b> sowie Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen mit mindestens 25 % kommunaler Beteiligung; Verbände von Kommunen, Vereinen, Verbänden, Religions-gemeinschaften und Hochschulen sind ebenfalls antragsberechtigt.	Gefördert werden investive Modellprojekte von Kommunen und im kommunalen Umfeld, die eine direkte, weitreichende Treibhausgasreduzierung und einen beispielhaften Beitrag zu den Klimaschutzzielen der Bundesregierung leisten, besonders aus den Bereichen <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Abfallentsorgung,</li> <li>2. Abwasserbeseitigung,</li> <li>3. Energie- und Ressourceneffizienz,</li> <li>4. Stärkung des Umweltverbands, grüne City-Logistik und Treibhausgasreduktion im Wirtschaftsverkehr sowie</li> <li>5. Smart-City.</li> </ol>	Nicht rückzahlbare Zuschüsse in Höhe von max. 80 % (100 % für finanzschwache Kommunen) und von 200.000 € bis 10,0 Mio. €; im Zeitraum 1.08.2020 bis 31.12.2022 gelten um 10 % erhöhte Förderquoten (oben bereits berücksichtigt).	Projektskizzen können jeweils vom 1.03 bis 30.04 sowie vom 1.09 bis 31.10 eines Jahres eingereicht werden. (Geltungsdauer: 31.12.2022)

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
<b>Demonstrationsvorhaben der rationellen Energieverwendung und der Nutzung erneuerbarer Energieträger</b> (Pilot- und Modellprojekte)	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM)	<a href="#">Demovorhaben</a>	<b>Kommunen, kommunale Zusammenschlüsse, Eigengesellschaften, Zweckverbände, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts,</b> Unternehmen (insb. KMU), natürliche Personen	1. Erstmalige Anwendung von Techniken der rationellen Energieverwendung oder der Nutzung erneuerbarer Energieträger 2. Fündigkeitsabsicherung tiefe Geothermie (erste Bohrung)	max. 40 % der Investitionsmehrkosten, bis zu 15 Mio. € für 2: max. 25 % der Investitionsmehrkosten, bis zu 1. Mio. € (nur im Falle des Scheiterns der Erstbohrung)	derzeit inaktiv; die Förderrichtlinie soll überarbeitet und neu aufgelegt werden.
<b>Umweltinnovationsprogramm</b> (Pilot- und Modellprojekte)	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, und nukleare Sicherheit (BMU), KfW Bankengruppe	<a href="#">Umweltinnovationsprogramm</a>	<b>Kommunale Gebietskörperschaften, Eigenbetriebe und Zweckverbände,</b> sonstige Zweckverbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts, Unternehmen, sonstige natürliche und juristische Personen; KMU werden bevorzugt gefördert.	Gefördert werden großtechnische Anlagen mit Demonstrationscharakter, die einem fortschrittlichen Stand der Technik entsprechen. Neben Maßnahmen mit Umweltschutzbezug sind Ressourceneffizienz (einschließlich Materialeinsparung) und Klimaschutzmaßnahmen zur CO <sub>2</sub> -Minderung als Förderthemen definiert.	Investitionszuschuss bis zu 30 % <u>oder</u> zinsverbilligtes Darlehen für bis zu 70 % der förderfähigen Kosten	keine Fristen (zweistufiges Verfahren)
<b>Umwelzentlastung – Innovation – Modellcharakter</b> (Modellprojekte)	Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU)	<a href="#">DBU-Förderung</a>	<b>Natürliche und juristische Personen;</b> KMU werden bevorzugt gefördert.	Lösungsorientierte Projekte zum Schutz der Umwelt zu 12 Förderthemen sowie einer themenoffenen Förderung	Nicht rückzahlbare Zuschüsse, i. d. R. 50 % der Projektkosten, bis zu 100 % für Hochschulen	Keine Fristen

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
<b>Klimaschutzoffensive für den Mittelstand</b> (Regelprogramm)	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), KfW Bankengruppe	<a href="#">KfW 293</a>	<b>kommunale Unternehmen,</b> Unternehmen, Freiberufler	Maßnahmen zur Verringerung, Vermeidung und Abbau von Treibhausgasemissionen in mittelständischen Unternehmen angelehnt an die EU-Taxonomie für klimafreundliche Aktivitäten. Gefördert werden Investitionen in die Errichtung, den Erwerb sowie die Modernisierung von Anlagen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Herstellung klimafreundlicher Technologien, Produkte und Schlüsselkomponenten</li> <li>- klimafreundliche Produktionsverfahren</li> <li>- Erzeugung von Strom, Wärme und Kälte aus Erneuerbaren Energien</li> <li>- Stromverteilnetze und Erzeugung von Strom, Wärme und Kälte aus Abwärme und Gas</li> <li>- Verteilnetze Abwärmenutzung und Fernwärme/-kälte</li> <li>- Energiespeicher</li> <li>- Herstellung von Biomasse, Biogas und Biokraftstoffen</li> <li>- Wasser-, Abwasser- und Abfallmanagement</li> <li>- Kohlenstoffdioxid Transport/Speicherung</li> <li>- Nachhaltige Mobilität</li> </ul>	Kredit bis 25 Mio. € und bis zu 100 % zzgl. eines Klimazuschusses von aktuell bis zu 6 % des zugesagten Kreditbetrags	Keine Fristen

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
<b>Sonnencent</b>	EWS Elektrizitätswerke Schönau eG	<a href="#">Sonnencent</a>	Körperschaften öffentlichen Rechts (z. B. Hochschulen, Kommunen), Kommunen, gemeinnützige Organisationen (z. B. Vereine, Stiftungen), (Bürgerenergie-) Genossenschaften, gemeinwohlorientierte Unternehmen	Projektförderung in den Themenfeldern 1. Energiewendekultur, Bildung und Kampagne 2. Energiegerechtigkeit weltweit 3. Nachhaltige Mobilität 4. Technische Innovationen und Modellprojekte	max. 50.000 € über die Laufzeit von zwei Jahren	für 1. bis 3.: 15.10.2021
<b>Horizon Europe 2021 bis 2027</b> (Modellprojekte)	Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), Europäische Kommission	<a href="#">Horizon Europe</a>	abhängig vom jeweiligen Förderaufruf	Dachprogramm der EU für Forschung und Innovation mit einem Budget von rund 95,5 Milliarden Euro. Zu den Schwerpunkten der einzelnen Förderaufrufe gehören die Abmilderung des Klimawandels und das Erreichen der UN-Nachhaltigkeitsziele.	abhängig vom jeweiligen Förderaufruf	abhängig vom jeweiligen Förderaufruf
<b>LIFE 2021 bis 2027</b> (Modellprojekte)	Europäische Kommission, EU-Agentur CINEA, Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH	<a href="#">LIFE</a>	öffentliche und private Einrichtungen	Dachprogramm der EU für Klima- und Umweltschutz mit einem Budget von rund 5,4 Milliarden Euro. Die Programmteile in der Förderperiode 2021 bis 2027 lauten 1. "Naturschutz und Biodiversität", 2. "Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität", 3. "Klimaschutz und Klimaanpassung" und 4. "Energiewende".	Die Kofinanzierung der EU beträgt i.d.R. 60 %, bei 1. bis 75 % und bei 3. bis 95 %.	30.11.2021 (für Standardprojekte; einstufiges Verfahren)

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
<b>Struktur, Konzeption und Beratung</b>						
<b>Klimaschutz-Plus: Struktur-, Qualifizierungs- und Informationsprogramm (Teil 2)</b> (Regelprogramm)	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM), L-Bank	<a href="#">Klimaschutz-Plus - Teil 2</a>	abhängig von Art der Maßnahme, ggf. antragsberechtigt können sein: <b>Kommunen; kommunale Zusammenschlüsse, Stiftungen und Unternehmen</b> (nicht für 3.); KMU; große Unternehmen (nur für 11.); Träger von Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen, stationären Einrichtungen und Studentenwohnheimen; Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen des öffentlichen Rechts; Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen; Vereine; gemeinnützige Stiftungen, natürliche Personen; für 6. u. 14. auch Unternehmen der Wohnungswirtschaft und WEG sowie natürliche Personen als Eigentümer von Wohngebäuden; für 9. ausschließlich u. für 13. insb. Stadt- u. Landkreise	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Teilnahme am European Energy Award</li> <li>2. CO<sub>2</sub>-Bilanzierung (BICO2BW)</li> <li>3. Energiemanagement (EM)</li> <li>4. Qualitätsnetzwerk Bauen</li> <li>5. Überbetriebliche Energieeffizientische für Unternehmen</li> <li>6. BHKW-Begleit-Beratungen</li> <li>7. Energieberatung zu Krankenhäusern und Heimen</li> <li>8. Informationsvermittlung für kommunale Mandatsträger</li> <li>9. Teilnahme am Wettbewerb Leitstern Energieeffizienz</li> <li>10. Projekte an Schulen und Kindertageseinrichtungen</li> <li>11. Erstberatung und Projektanbahnung zur Abwärmennutzung</li> <li>12. Wärmewendeprojekte im Gebäudesektor</li> <li>13. Klimaneutrale Kommunalverwaltung</li> <li>14. Projektentwicklung Contracting - ProECO</li> <li>15. Regionale Beratungsstellen kommunale Wärmeplanung</li> <li>16. Coaching zur Qualitätssicherung im Energiemanagement</li> </ol>	abhängig von Art des Vorhabens, häufig 75 % Aktueller Hinweis: Schulprojekte für das Schuljahr 2019/2020 können bis zum 31.03.2021 umgesetzt werden, um offene Kontingente ausschöpfen zu können. Dies ist vorab per Mail bei der L-Bank und begründet (Corona) anzumelden. Neben den „klassischen“ Schulbausteinen wird hierbei auch die Umsetzung von Ferienangeboten als Workshops akzeptiert. Online-Angebote werden nicht akzeptiert. Es empfiehlt sich, die Förderfähigkeit der vorgesehenen Angebote vorab mit dem Fördergeber und der L-Bank zu klären.	30.11.2022 (Geltungsdauer: 31.12.2025)  Maßnahmenbeginn: Durch eine Änderung des Förderprogramms ist es möglich, dass bereits ab Antragstellung mit einer Fördermaßnahme begonnen werden kann.

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
<b>Kommunale Wärmeplanung in Landkreisen und Gemeinden</b> (Regelprogramm)	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM), Projektträger Karlsruhe (PTKA-BWP)	<a href="#">Kommunale Wärmeplanung</a>	<b>Gemeinden, Zusammenschlüsse aus Gemeinden (Konvoiförderung) und Landkreise.</b> Das Programm adressiert Gemeinden, die <u>nicht</u> zur Erstellung eines Wärmeplans nach § 7d KSG BW verpflichtet sind. Verpflichtete Stadtkreise und Große Kreisstädte können sich jedoch an einem Konvoi beteiligen.	Erstellung eines kommunalen Wärmeplans im Sinne von § 7c KSG BW	Zuschuss in Höhe von max. 80 % und max. 30.000 € für Gemeinden ab 5.000 EW, max. 60.000 € für Gemeinden ab 10.000 EW. Bei einer Konvoiförderung wird ein Bonus von 0,75 € pro EW zzgl. einer Pauschale von 5.000 € pro Gemeinde gewährt. Bei Projekten auf Kreisebene, die mehr als 80 % der kreisangehörigen Gemeinden und EW umfassen, wird zusätzlich ein Bonus in Höhe von 30.000 € gewährt.-	Keine Fristen, Geltungsdauer: 31.12.2025
<b>Energetische Stadtsanierung – Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanager (432)</b> (Regelprogramm)	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), KfW Bankengruppe	<a href="#">KfW 432</a>	<b>Kommunen und kommunale Unternehmen</b>	Zuschüsse für „Klimaschutz und Klimaanpassung im Quartier“: 1. Integrierte Quartierskonzepte, 2. Sanierungsmanager	max. 75 % der förderfähigen Sach- bzw. Personalkosten, für 1: ohne Höchstbetrag, Förderzeitraum max. 1 Jahr, für 2: bis zu 210.000 € in drei Jahren, Verlängerung auf 5 Jahre und bis zu 350.000 € möglich  Hinweis: Im Zeitraum bis 30.06.2022 ist eine Kumulierung mit EU- und Landesmitteln bis zu 95 % zulässig.	keine Fristen; ab April 2021 erweiterte Inhalte und verbesserte Konditionen

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
<b>Gründung und Fortführung von Klimaschutz-Arbeitskreisen</b> (Regelprogramm)	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM), Nachhaltigkeitsbüro der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)	<a href="#">Klimaschutz-Arbeitskreise</a>	<b>Kommunen</b>	1. Auftaktveranstaltung und bis zu drei Arbeitskreissitzungen zur Gründung und zum Aufbau von ehrenamtlichen Energie- und Klimaschutzarbeitskreisen, 2. Perspektivsitzung für deren Fortführung (einmal pro Jahr)	für 1: max. 1.500 € für Moderationskosten, bei Durchführung durch mehrere kleine Kommunen weitere max. 500 € für dritte AK-Sitzung für 2: max. 500 € für Moderationskosten	keine Fristen
<b>Klima-Werkstätten für die Energiewende</b> (Regelprogramm)	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM), Nachhaltigkeitsbüro der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)	<a href="#">Klima-Werkstätten</a>	<b>Kommunen</b>	Durchführung von Klima-Werkstätten für die Energiewende unter breiter Beteiligung von Akteuren. Die Werkstätten sollen eine Bestandsaufnahme der bisherigen Klimaschutzaktivitäten vornehmen und weitere Schritte erarbeiten. Eine Klimawerkstatt gliedert sich in der Regel in die drei Phasen Bestandsaufnahme, Zukunftsentwurf und Verwirklichungs- bzw. Praxisphase.	max. 1.500 € für Moderationskosten nach Berichtsvorlage	keine Fristen



Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
<b>Nachhaltigkeitsberatung in Kommunen</b> (Regelprogramm)	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM), Nachhaltigkeitsbüro der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)	<a href="#">Nachhaltigkeitsberatung</a>	<b>Kommunen</b>	Nachhaltigkeitsberatungen mittels externer Beratung in folgenden Bereichen: 1. Perspektivberatung (Pflichtmodul; Ziel ist Erstellen eines Fachberichts mittels externer Beratung) 2. Erstellung bzw. Fortschreibung von kommunalen Nachhaltigkeitsberichten (NI-Bericht) 3. Erstellung nachhaltiger kommunaler Entwicklungskonzepte und –strategien 4. Begleitung umfassender kommunaler Nachhaltigkeitsprozesse (Kommunales Nachhaltigkeitsmanagement) 5. Beratung und Begleitung von kommunalen Planungen, Konzepten und Prozessen in Richtung Nachhaltigkeit 6. Begleitung regionaler oder interkommunaler Nachhaltigkeitsprozesse (Konvois) 7. Nachhaltigkeitswerkstätten 8. Beratung zur nachhaltigen Beschaffung 9. Beratung zum NI-Check	für 1: max. 60 Stunden für 2: bei erstmaliger Erstellung max. 50 Stunden, bei Fortschreibungen max. 30 Stunden für 3 und 5: max. 40 Stunden für 4: max. 50 Stunden für 6: max. 80 Stunden für 7: max. 1.500 € für 8: max. 30 Stunden für 9: max. 6 Stunden (Berechnungsgrundlage: max. 80 € netto pro Stunde)	keine Fristen

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
<b>Schulungen zur Nachhaltigen Beschaffung</b> (Regelprogramm)	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM), Nachhaltigkeitsbüro der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)	<a href="#">Nachhaltige Beschaffung</a>	<b>Kommunen,</b> Regierungspräsidien und andere Organisationen des Landes	Halbtägige und ganztägige Schulungen zur nachhaltigen Beschaffung mit folgenden Themen: 1. Einführung in die Nachhaltige Beschaffung, 2. Siegelkunde, 3. Textilien, 4. Lebensmittel (Kantine/Catering), 5. Büromaterial, 6. Reinigungsdienstleistungen, 7. Sportbälle, 8. Schul- und Büromöbel 9. Bürogeräte/IT-Produkte und 10. Fahrzeuge	kostenfreies Angebot	keine Fristen
<b>Dialog zu Klimaschutz und Klimagerechtigkeit</b> (Regelprogramm)	Allianz für Beteiligung e. V.	<a href="#">Klimadialog</a>	Zivilgesellschaftliche Gruppen (z. B. Bürgergruppen, Arbeitskreise, Vereine, Verbände), die gemeinsam mit ihrer Kommune die Themen Klimaschutz und Klimagerechtigkeit vor Ort bearbeiten wollen.	Gefördert werden 1. regionale Klimagespräche über die Themen Klimaschutz und Klimagerechtigkeit. Im Mittelpunkt der Dialoge zwischen Kommune und Zivilgesellschaft stehen soziale und gesellschaftliche Fragen im Kontext des Klimawandels und der Corona-Pandemie. 2. Kleinprojekte, die zuvor aus den Klimagesprächen entwickelt wurden.  Die Ergebnisse aller regionalen Klimagespräche werden von der Allianz für Beteiligung in digitalen und analogen Begleitveranstaltungen an die Landespolitik vermittelt.	1. Für die Durchführung des regionalen Klimagesprächs bietet eine Toolbox Hilfestellungen. Zur Finanzierung von Sachkosten stehen pro Land- bzw. Stadtkreis bis zu 3.000 € zur Verfügung. 2. je 2.000 € für bis zu 2 Projekte pro Stadt- und Landkreis	Laufzeit August 2020 bis Oktober 2021

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
<b>Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme</b> (Regelprogramm)	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	<a href="#">Energieberatung für Nichtwohngebäude</a>	Kommunen, kommunale Zweckverbände, Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Religionsgemeinschaften, soziale, gesundheitliche und Kultureinrichtungen	Gefördert werden: Modul 1: Energieaudit gemäß DIN EN 16247 und im Sinne von § 8a des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) Modul 2: Energieberatungen gemäß DIN V 18599 für Nichtwohngebäude im Bestand und im Neubau Modul 3: Contracting-Orientierungsberatung mit Ziel ein Contracting-Modell mit vertraglicher Einspargarantie vorzubereiten.	1. max. 80 % des Beratungshonorars, bis 1.200 € (6.000 €) bei Energiekosten bis (über) 10.000 € netto 2. bis 1.700 €, 5.000 € bzw. 8.000 € abhängig von einer Nettogrundfläche unter 200 m <sup>2</sup> , von 200 bis 500 m <sup>2</sup> bzw. über 500 m <sup>2</sup> 3. max. 80 % des Beratungshonorars, bis 7.000 € (10.000 €) bei Energiekosten bis (über) 300.000 € netto	keine Fristen (Geltungsdauer bis 31.12.2024)
<b>Gebäude und Gebäudetechnik</b>						
<b>Soziale Mietwohnraumförderung: „Wohnungsbau BW – kommunal“</b> (Regelprogramm)	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg (WM), L-Bank	<a href="#">Soziale Mietraumförderung</a>	<b>Kommunen, kommunale Zweckverbände und Eigenbetriebe</b> , das Einverständnis der Belegenheitsgemeinde vorausgesetzt auch <b>Landkreise</b>	Neubau, Erwerb und Schaffung von Wohnraum mit Sozialbindungen. Der Standard KfW-Effizienzhaus 55 ist regelmäßige Fördervoraussetzung. Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen gemäß den Anforderungen des Programms KfW – Energieeffizient Bauen (153) können ebenfalls gefördert werden.	Zinsverbilligte Darlehen, zzgl. von Tilgungszuschüssen gemäß dem Programm KfW – Energieeffizient Bauen (153), ab Erreichung des Standards KfW-Effizienzhaus 40 wird ein zusätzlicher Tilgungszuschuss von 50 € je m <sup>2</sup> Wohnfläche, maximal 3.500 € je Wohneinheit gewährt; Barrierefreiheit, Gestaltung des Wohnumfelds und innovative Maßnahmen können außerdem honoriert werden.	Keine Fristen

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
<b>Klimaschutz-Plus: Nachhaltige, energieeffiziente Sanierung (Teil 3)</b> (Regelprogramm)	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM), L-Bank	<a href="#">Klimaschutz-Plus - Teil 3</a>	Schulträger	Energetische Sanierung von Schulen nach den KfW-Effizienzhausstandards 55 und 70	Ergänzende Förderung zu den einschlägigen Förderprogrammen des Kultus- und des Finanzministeriums: 50 € (bzw. 150 €) pro m <sup>2</sup> und max. 500.000 € (bzw. 1.200.000 €) bei Erreichen von KfW 70 (bzw. KfW 55)	30.11.2022 (Geltungsdauer: 31.12.2025)  Maßnahmenbeginn: Durch eine Änderung des Förderprogramms ist es möglich, dass bereits ab Antragstellung mit einer Fördermaßnahme begonnen werden kann. Die Maßnahme darf jedoch erst mit Bestandskraft des Bewilligungsbescheides nach VwV KommSan Schule, nach der VwV KInFG Kapitel 2 oder nach Abschnitt 5 der VwV SchulBau begonnen werden.

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
<b>Bundeshilfe für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG)</b> (Regelprogramm)	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)	<a href="#">BEG NWG</a>	<b>kommunale Gebietskörperschaften, Gemeinde- und Zweckverbände, Eigenbetriebe, kommunale Unternehmen;</b> Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, gemeinnützige Organisationen und Kirchen, Unternehmen, Contractoren, sonstige juristische Personen des Privatrechts, Privatpersonen, freiberuflich Tätige	1. Neubau oder Ersterwerb eines KfW Effizienzhaus 55 oder 40 2. Sanierung zu einem Effizienzhaus Denkmal, 100, 70, 55 und 40 3a. Fachplanung und Baubegleitung 3b. Zertifizierungen gemäß dem Qualitätssiegel „Nachhaltiges Gebäude“ (mit den Zusätzen EE – bei mehr als 55 % erneuerbare Wärme und Kälte – bzw. NH – bei Erreichen eines Nachhaltigkeitszertifikats – werden die Effizienzhausstufen weiter differenziert)	1. u. 2.: entweder Zuschüsse oder Darlehen (bis 100 %) bezogen auf die förderfähigen Kosten (bis 2.000 € pro m <sup>2</sup> Nettogrundfläche, max. 30 Mio. €); entsprechend werden Zuschüsse <u>oder</u> Tilgungszuschüsse bis 22,5 % (Neubau KfW 40 EE oder NH) bzw. 50 % (Sanierung KfW 40 EE oder NH) gewährt. 3a und 3b.: Förderquote von 50 % bei förderfähigen Kosten von jeweils bis 10 € pro m <sup>2</sup> Nettogrundfläche und max. 40.000 €  Kumulierung: mit EEG ausgeschlossen, mit KWKG zulässig, jedoch in Summe max. 60 %	keine Fristen; alle Anträge sind bis 31.12.2022 bei der KfW zu stellen, ab 1.01.2023 ist für Zuschussanträge das BAFA zuständig; Geltungsdauer bis 31.12.2030

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
<b>Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude (BEG WG)</b> (Regelprogramm)	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)	<a href="#">BEG WG</a>	<b>kommunale Gebietskörperschaften, Gemeinde- und Zweckverbände, Eigenbetriebe, kommunale Unternehmen;</b> Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, gemeinnützige Organisationen und Kirchen, Unternehmen, Contractoren, sonstige juristische Personen des Privatrechts einschließlich Wohnungseigentümergeinschaften, Privatpersonen, freiberuflich Tätige	1. Neubau oder Ersterwerb KfW Effizienzhaus 55, 40 oder 40 Plus 2. Sanierung zu einem Effizienzhaus Denkmal, 100, 85, 70, 55 oder 40 3a. Fachplanung und Baubegleitung 3b. Zertifizierungen gemäß dem Qualitätssiegel „Nachhaltiges Gebäude“ (mit den Zusätzen EE – bei mehr als 55 % erneuerbare Wärme und Kälte – bzw. NH – bei Erreichen eines Nachhaltigkeitszertifikats – werden die Effizienzhausstufen weiter differenziert)	1. u. 2.: entweder Zuschüsse oder Darlehen (bis 100 %) bezogen auf die förderfähigen Kosten (bis 150.000 € pro Wohneinheit); entsprechend werden Zuschüsse oder Tilgungszuschüsse bis 25 % (Neubau KfW 40 Plus) bzw. 50 % (Sanierung KfW 40 EE oder NH) gewährt. 3a und 3b.: Förderquote von 50 % bei förderfähigen Kosten von jeweils bis 10.000 € (Ein- und Zweifamilienhäuser) bzw. 4.000 € pro Wohneinheit und max. 40.000 € (Mehrfamilienhäuser)  Kumulierung: mit EEG ausgeschlossen, mit KWKG zulässig, jedoch in Summe max. 60 %	keine Fristen; alle Anträge sind bis 31.12.2022 bei der KfW zu stellen, ab 1.01.2023 ist für Zuschussanträge das BAFA zuständig; Geltungsdauer bis 31.12.2030

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
<b>Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)</b> (Regelprogramm)	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)	<a href="#">BEG EM</a>	<b>kommunale Gebietskörperschaften, Gemeinde- und Zweckverbände, Eigenbetriebe, kommunale Unternehmen;</b> Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, gemeinnützige Organisationen und Kirchen, Unternehmen, Contractoren, sonstige juristische Personen des Privatrechts einschließlich Wohnungsbaugenossenschaften, Privatpersonen, Wohnungseigentümergeinschaften, freiberuflich Tätige	Einzelmaßnahmen an Bestandsgebäuden: 1. Gebäudehülle: Dämmung, Austausch von Fenstern und Türen, sommerlicher Wärmeschutz 2. Anlagentechnik: Lüftung, Smart-Home-Systeme (nur Wohngebäude), Gebäudeautomatisierung (nur NWG), Kältetechnik (nur NWG) und Beleuchtung (nur NWG) 3. Wärmeerzeugung: Biomasse-Anlagen, Wärmepumpen, Solarkollektoren, EE-Hybridheizungen, innovative regenerative Systeme, Anschluss an ein Wärmenetz (mindestens 25 Prozent erneuerbare Energien), Gas-Brennwertheizungen (als Gas-Hybridheizungen in Kombination mit erneuerbarer Wärme oder als „Renewable Ready“ bei Einbau regenerativer Erzeuger innerhalb von zwei Jahren; Erneuerbare-Anteil jeweils mindestens 25 % der Heizlast) 4. Visualisierung 5. Heizungsoptimierung 6. Fachplanung und Baubegleitung	1. bis 5.: entweder Zuschüsse oder Darlehen (bis 100 %) bezogen auf die förderfähigen Kosten (bis 1.000 € pro m <sup>2</sup> Nettogrundfläche und max. 15 Mio. €); entsprechend werden Zuschüsse oder Tilgungszuschüsse von 20 % (1., 2. u. 5.) bzw. zwischen 20 und 40 % (für 3.; ggf. zzgl. 10 % Austauschprämie bei Ausbau eines Ölkessels) gewährt. 6.: Förderquote von 50 % bei förderfähigen Kosten von bis zu 5 € pro m <sup>2</sup> Nettogrundfläche und max. 20.000 € 1 bis 3.: Bonus von 5 %, dient die Maßnahme der Umsetzung eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP)  Kumulierung: mit EEG ausgeschlossen, mit KWKG zulässig, jedoch in Summe max. 60 %	keine Fristen; Anträge sind entweder beim BAFA (Zuschuss) <u>oder</u> bei der KfW (Kredit) zu stellen; Geltungsdauer bis 31.12.2030

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
<b>Energieeffizient Bauen und Sanieren - Zuschuss Brennstoffzelle (433)</b> (Regelprogramm)	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), KfW Bankengruppe	<a href="#">KfW 433</a>	Kommunen, Unternehmen, Wohnungseigentümergeinschaften, Contractoren, gemeinnützige Organisationen und Kirchen, natürliche Personen und Freiberufler	Einbau von stationären Brennstoffzellensystemen mit 0,25 bis 5 kW elektrischer Leistung in neue oder bestehende Wohn- und Nichtwohngebäude.	Zuschüsse in Höhe von max. 40 % und bis zu 34.300 € je Brennstoffzelle. Grundlage ist die elektrische Leistung, wobei neben einem Festbetrag von 6.800 € zusätzlich 550 € pro angefangene 100 Watt Stromleistung ausbezahlt werden.	keine Fristen
<b>Maßnahmen an Kälte- und Klimaanlage (Kälte-Klima-Richtlinie)</b> (Regelprogramm)	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, und nukleare Sicherheit (BMU), Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	<a href="#">Kälte-Klima-Richtlinie</a>	<b>Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften, Zweckverbände und Eigenbetriebe</b> , Unternehmen, Schulen, Krankenhäuser, kirchliche Einrichtungen, Contractoren	Gefördert wird die Neuerrichtung, Voll- oder Teilsanierung 1. von stationären Kälte- und Klimaanlage (ab 1 kW Kälteleistung), die mit nicht-halogenierten Kältemitteln betrieben werden. Ergänzende Komponenten, beispielsweise Wärmepumpen sowie Wärme- und Kältespeicher, können mit gefördert werden. 2. von Fahrzeug-Klimaanlagen in Bussen und Schienenfahrzeugen, wobei Kohlenstoffdioxid als Kältemittel einzusetzen ist.	abhängig von Maßnahme, max. 50 % und bis zu 150.000 €	keine Fristen (Geltungsdauer bis 31.12.2023)



Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
<b>Erneuerbare Energien</b>						
<b>Erneuerbare Energien - Standard (270)</b> (Regelprogramm)	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), KfW Bankengruppe	<a href="#">KfW 270</a>	private und öffentliche Unternehmen, Contractoren, Körperschaften des öffentlichen Rechts, kommunale Zweckverbände, Genossenschaften, Stiftungen und Vereine, Privatpersonen und gemeinnützige Antragsteller, Freiberufler, Landwirte	Gefördert werden 1. die Errichtung, Erweiterung und Erwerb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien oder von Anlagen nur zur Wärmeerzeugung auf Basis erneuerbarer Energien, 2. Wärme- und Kältenetze sowie Wärme- und Kältespeicher, die aus erneuerbaren Energien gespeist werden und 3. die Flexibilisierung von Stromnachfrage und -angebot bzw. die Digitalisierung der Energiewende mit dem Ziel, die erneuerbaren Energien systemverträglich in das Energiesystem zu integrieren.	Zinsgünstige Darlehen in Höhe von bis zu 50 Mio. € und max. 100 % der förderfähigen Investitionen	keine Fristen
<b>Erneuerbare Energien – Premium (271, 281) (Marktanreizprogramm)</b> (Regelprogramm)	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), KfW Bankengruppe	<a href="#">KfW 271</a>	<b>Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände,</b> Unternehmen, Privatpersonen und Freiberufler, Landwirte, gemeinnützige Antragsteller und Genossenschaften	1. große Solarkollektoranlagen 2. große Biomasse-Anlagen 3. Wärmenetze, die aus erneuerbaren Energien gespeist werden 4. große Wärmespeicher 5. Biogasleitungen 6. große Wärmepumpen, 7. Anlagen zur kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung (z. B. im Bereich Tiefengeothermie)	Zinsgünstige Darlehen bis max. 25 Mio. € und bis zu 100 % der förderfähigen Investitionen, zzgl. Tilgungszuschüssen bis zu 50 %	keine Fristen

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
<b>Regionale Photovoltaiknetzwerke</b>	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM), Projektträger Karlsruhe (PTKA-BWP)	<a href="#">PV-Netzwerke</a>	alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie sonstige rechtsfähige Personengesellschaften mit Erfahrungen im Bereich PV-Beratung (diese und verbundene Unternehmen dürfen nicht im Energieversorgungsbereich tätig sein, selbst PV-Anlagen für Dritte errichten, betreiben oder vermieten oder Produkte für PV-Anlagen herstellen oder vertreiben). Privatpersonen werden nicht gefördert.	Gefördert wird maximal je eine Beratungs- und Netzwerkinitiative in den zwölf Regionen in Baden-Württemberg über die Laufzeit von drei Jahren.	Zuschuss in Höhe von max. - 90.000 € in Regionen bis 1 Mio. EW, - 120.000 € in Regionen bis 2 Mio. EW, - 180.000 € in Regionen über 2 Mio. EW. Der Zuschuss beträgt max. 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (für Hochschulen in Ausnahmefällen bis zu 100 %).	18.10.2021
<b>Netzdienliche PV-Batteriespeicher</b>	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM), L-Bank	<a href="#">PV-Speicher</a>	natürliche Personen, rechtsfähige Personengesellschaften, juristische Personen des privaten Rechts und juristische Personen des öffentlichen Rechts (insbesondere Kommunen)	Stationäre, netzdienliche Batteriespeicher in Verbindung mit einer neu zu errichtenden, an das Verteilnetz angeschlossenen PV-Anlage. Bonus für die zusätzliche Errichtung von Ladepunkten für E-Fahrzeuge.	max. 30 %; bis 30 kWp: 200 €/kWh, max. 5.000 €; über 30 kWp: 300 €/kWh, max. 45.000 €, zzgl. Bonus für PV-Anlagen über 100 kWp sowie einmaliger Bonus von 500 € für Einrichtung eines netzdienlichen Ladepunkts für E-Fahrzeuge	1.4.2021 bis 31.12.2022 Hinweis: Aufgrund der hohen Nachfrage sind die Fördermittel erschöpft. Es können deshalb keine neuen Anträge mehr gestellt werden.

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
<b>Technische und ökologische Modernisierung der kleinen Wasserkraft</b> (Regelprogramm)	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM), untere Wasserbehörden	<a href="#">Kleine Wasserkraft</a>	Natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts als Eigentümer oder rechtmäßige Betreiber von Wasserkraft-anlagen oder Querbauwerken, KMU	Anlagen zwischen 100 und 1.000 kW 1. Technische Modernisierung von im Betrieb befindlichen Anlagen 2. Revitalisierung von bestehenden, momentan nicht im Betrieb befindlichen Anlagen oder Querbauwerken 3. Anlagen zur Erschließung ökologisch verträglicher Potenziale	min. 10.000 €, bis zu 200.000 €, max. 40 %	Stichtage am 31.03 und 31.10 eines Jahres
<b>Ressourcen- und Energieeffizienz</b>						
<b>IKK / IKU – Energetische Stadtsanierung – Quartiersversorgung (201, 202)</b> (Regelprogramm)	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), KfW Bankengruppe	<a href="#">KfW 201</a> <a href="#">KfW 202</a>	<b>Kommunen, kommunale Eigenbetriebe und Zweckverbände (IKK), mehrheitlich kommunale Unternehmen (IKU), Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit mehrheitlich kommunalem Hintergrund,</b> gemeinnützige Organisationsformen und Kirchen, Unternehmen	Unter dem Titel „Klimaschutz und Klimaanpassung im Quartier“ gefördert werden quartiersbezogene Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz kommunaler Infrastruktur und zur klimagerechten Gestaltung von Quartieren. Das Programm besteht aus vier Modulen: Modul A: Wärme- und Kälteversorgung Modul B: Energieeffiziente Wasserver- und Abwasserentsorgung Modul C: Klimafreundliche Mobilität Modul D: Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel durch Grüne Infrastruktur	Zinsgünstige Darlehen bis zu 100 % der förderfähigen Investitionen (Programm 202: max. 50 Mio. €), Tilgungszuschüsse bis zu 10 % (Modul A) bzw. bis 20 % (Module B, C und D)  Hinweis: Eine Kumulierung mit EU- und Landesmitteln ist zulässig, ebenso mit dem KWKG	keine Fristen  Hinweis: ab April 2021 erweiterte Förderinhalte und verbesserte Konditionen

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
<b>Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft - Kredit (295)</b> (Regelprogramm)	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), KfW Bankengruppe	<a href="#">KfW 295</a>	gewerbliche und kommunale Unternehmen (keine Eigenbetriebe), Contractoren, Freiberufler, Landwirte (nur Modul 2)	<p>Maßnahmen, welche die Strom- oder Wärmeeffizienz deutlich erhöhen und damit zur Senkung des Energie-verbrauchs beitragen in vier Modulen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Querschnittstechnologien: Ersatz und Neuanschaffung hocheffizienter Aggregate, u.a. Elektromotoren und Antriebe, Pumpen, Ventilatoren und Dämmung</li> <li>2. Prozesswärme aus erneuerbaren Energien: Solarkollektoren, Biomasseanlagen, Wärmepumpen, jeweils inkl. von Systemeinbindung und Messeinrichtungen</li> <li>3. Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagement-Software (hier inkl. Schulungskosten)</li> <li>4. Energiebezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen: bei Abwärmennutzung auch die Einspeisung in Wärmenetze inklusive der Verbindungsleitungen und eine Verstromung von Abwärme (z. B. Organic Rankine Cycle-Technologie (ORC))</li> </ol>	zinsgünstige Darlehen in Höhe von bis zu 25 Mio. € und max. 100 % der förderfähigen Investitionen; zzgl. von Tilgungszuschüssen von bis zu 40 % (Module 1, 3 und 4) bzw. 55 % (Modul 2)	keine Fristen (Geltungsdauer: 31.12.2022)

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
<b>Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft - Zuschuss</b> (Regelprogramm)	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	<a href="#">BAFA 295</a>	gewerbliche und kommunale Unternehmen (keine Eigenbetriebe), Contractoren, Freiberufler, Landwirte (nur Modul 2)	Maßnahmen, welche die Strom- oder Wärmeeffizienz deutlich erhöhen und damit zur Senkung des Energie-verbrauchs beitragen in vier Modulen: 1. Querschnittstechnologien: Ersatz und Neuanschaffung hocheffizienter Aggregate, u.a. Elektromotoren und Antriebe, Pumpen, Ventilatoren und Dämmung 2. Prozesswärme aus erneuerbaren Energien: Solarkollektoren, Biomasseanlagen, Wärmepumpen, jeweils inkl. von Systemeinbindung und Messeinrichtungen 3. Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagement-Software (hier inkl. Schulungskosten) 4. Energiebezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen: bei Abwärmennutzung auch die Einspeisung in Wärmenetze inklusive der Verbindungsleitungen und eine Verstromung von Abwärme (z. B. Organic Rankine Cycle-Technologie (ORC))	Modul 1: bis 200.000 € und max. 30 % (KMU: 40 %) Modul 2: bis 10 Mio. € und max. 45 % (KMU: 55 %) Modul 3: bis 10 Mio. € und max. 30 % (KMU: 40 %) Modul 4: bis 10 Mio. €, max. 30 % und max. 500 € pro eingesparte t CO <sub>2</sub> /a (bei KMU: max. 700 €)	keine Fristen (Geltungsdauer: 31.12.2022)

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
<b>Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft – Förderwettbewerb</b>	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), VDI/VDE Innovation + Technik GmbH	<a href="#">Bundesförderung</a> für Energieeffizienz	Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, kommunale Betriebe und Contractoren mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland.	Der Förderwettbewerb Energieeffizienz ist aktors-, sektor- und technologieoffen und fördert investive Maßnahmen, bei denen Unternehmen in neue hocheffiziente Technologien investieren sowie den Anteil der erneuerbaren Energien zur Bereitstellung von Prozesswärme ausbauen, die sich ohne Förderung erst nach einem Zeitraum von mindestens vier Jahren (energiekostenbezogene Amortisationszeit) rechnen würden. Gefördert werden die Investitionsmaßnahme, das Einsparkonzept und die Umsetzungsbegleitung. Die Auswahl orientiert sich an der Fördermitteleffizienz ("Förder-Euro" pro erreichter CO2-Einsparung pro Jahr).	bis zu 50 %, Budget von 7 Mio. € je Stichtag	15. September 2021 (jährlich mehrere Stichtage; Anträge können kontinuierlich eingereicht werden)
<b>Ressourceneffizienz in Unternehmen</b>	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM), L-Bank	<a href="#">KEFF+</a>	1. juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts sowie Personengesellschaften, die selbst Erfahrungen im Bereich der Ressourceneffizienz von Unternehmen mitbringen 2. juristische Personen des Privatrechts sowie Personengesellschaften und Einzelunternehmen	1. regionale Kompetenzstellen für Ressourceneffizienz (KEFF+) in allen 12 Regionen Baden-Württembergs (u.a. zur Durchführung von sog. KEFF+Checks zu den Themen Material- und Energieeffizienz) 2. Ressourceneffizienzberatung durch in einer Datenbank unter <a href="http://www.consultare-bw.de">http://www.consultare-bw.de</a> gelistete Beraterinnen und Berater	max. 40 % EFRE-Mittel plus 50 % Landesmittel (für Hochschulen und Universitäten beträgt die Kofinanzierung aus Landesmitteln bis zu 60 %); je Region sind spezifische, max. zuwendungsfähige Ausgaben definiert	1.: beendet 2.: Förderaufruf September 2022 geplant

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
<b>Wärmenetze</b>						
<b>Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)</b>	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	<a href="#">KWKG 2020</a>	Betreiber von KWK-Anlagen oder/und eines neuen oder ausgebauten Wärmenetzes.	Zahlung von Zuschlägen durch die Netzbetreiber sowie die Vergütung für KWK-Strom (inkl. von Brennstoffzellen), der in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird. Im Einzelnen Zuschlagszahlungen für 1. KWK-Strom aus neuen, modernisierten und nachgerüsteten KWK-Anlagen, der auf Basis von Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen gewonnen wird, 2. KWK-Strom aus bestehenden KWK-Anlagen, der auf Basis von gasförmigen Brennstoffen gewonnen wird, 3. den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen sowie für den Neubau von Wärmespeichern, in die Wärme aus KWK-Anlagen eingespeist wird, 4. den Neu- und Ausbau von Kältenetzen sowie für den Neubau von Kältespeichern, in die Kälte aus KWK-Anlagen eingespeist wird.	1. und 2.: 3,1 Cent/kWh (ab 2 MW) bis 8 Cent/kWh (bis 50 kW) zzgl. 0,6 Cent/kWh bei Substitution von Braun- und Steinkohle-KWK-Anlagen 3. und 4.: - Netz: 100 € je laufenden Meter der neu verlegten Wärmeleitung, bis DN 100 (Mittel über Gesamtnetz) bis 40 % der Investitionskosten, bei mehr als DN 100 (Mittel über Gesamtnetz) 30 % der Investitionskosten; max. 20 Mio. € je Projekt - Speicher: 250 € pro m <sup>3</sup> , bei Speichern über 50 m <sup>3</sup> max. 30 %, max. 10 Mio. € je Vorhaben	keine Fristen

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
<b>Energieeffiziente Wärmenetze</b> (Regelprogramm)	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM), Projektträger Karlsruhe (PTKA-BWP)	<a href="#">Energieeffiziente Wärmenetze</a>	<b>Kommunen, kommunale Zusammenschlüsse, Eigenbetriebe und Mehrheitsgesellschaften,</b> private Unternehmen, natürliche Personen	Investitionen in energieeffiziente Wärmenetze (Errichtung/Erweiterung)	max. 20 %, bis zu 200.000 € (zzgl. von vier kumulierbaren Technik-Boni für Solarthermie (ab 10 % Wärmeanteil), Abwärmenutzung (ab 20 % Wärmeanteil), große Wärmespeicher (ab 500 m <sup>3</sup> ) und Rücklauftemperaturen unter 45 °C; jeweils 50.000 €)	10. Dezember 2021; Geltungsdauer: 29.06.2022
<b>Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (Wärmenetzsysteme 4.0)</b> (Modellvorhaben)	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	<a href="#">Wärmenetze 4.0</a>	<b>kommunale Betriebe, kommunale Zweckverbände,</b> Unternehmen, Contractoren, eingetragene Vereine, eingetragene Genossenschaften	<ol style="list-style-type: none"> <li>Machbarkeitsstudien</li> <li>Realisierung von Wärmenetzen (Neubau oder Transformation, auch Teilnetze; Voraussetzung ist eine Machbarkeitsstudie) mit mind. 50 % EE- oder Abwärme-Einsatz, max. 10 % fossilen Energieträgern, mind. 100 Abnahmestellen oder 3 GWh/a, einer Vorlauftemperatur bis 95 °C und mit saisonalen Großwärmespeichern</li> <li>Maßnahmen zur Kundeninformation</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>Zuschuss bis 60 %, max. 600.000 €</li> <li>Zuschuss bis 50 %, max. 15 Mio. € (Grundförderung 20 %, für KMU 30 %, Nachhaltigkeitsprämie bis 10 %, Kosteneffizienzprämie bis 10 %; diverse Zusatzförderungen)</li> <li>bis zu 80 %, max. 200.000 €</li> </ol>	keine Fristen; Laufzeit bis 31.12.2022



Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
<b>Nachhaltige Mobilität</b>						
<b>Förderrichtlinie Elektromobilität</b> (Regelprogramm)	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), Projektträger Jülich (PtJ)	<a href="#">Förderrichtlinie Elektromobilität</a>	<b>Kommunen, kommunale Zweckverbände, Unternehmen und sonstige kommunale Einrichtungen; Landesbehörden;</b> Unternehmen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen, gemeinnützige Organisationen	1. Kommunale E-Mobilitätskonzepte 2. Fahrzeugbeschaffung (Elektrofahrzeuge einschließlich von Sonder- und Einsatzfahrzeugen) und Ladeinfrastruktur (im Zusammenhang mit den nach dieser Richtlinie beantragten Fahrzeugen) 3. Forschung und Entwicklung	abhängig von Art des Vorhabens: 1. für kommunale Antragsteller bis 80 %, für Unternehmen je nach Größe ab 50 %; förderfähige Ausgaben bei maximal 100.000 Euro netto 2. für kommunale Antragsteller bis zu 90 % der Investitionsmehrkosten; bei Unternehmen abhängig von Größe zwischen 40 % und 60 %; max. 2 Mio. Euro pro Vorhaben und Antragsteller 3. maximaler Fördersatz abhängig von Beihilferecht und Art des Antragstellers. Für Gebietskörperschaften und gemeinnützigen Organisationen bis zu 80 %	aktueller Aufruf für 3., Frist am 30.09.2021
<b>Kaufprämie für Elektrofahrzeuge - Umweltbonus</b> (Regelprogramm)	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	<a href="#">Umweltbonus</a>	Privatpersonen, Unternehmen, Stiftungen, Körperschaften und Vereine, auf die ein Neufahrzeug zugelassen wird und die sich verpflichten, das Fahrzeug sechs Monate zu halten.	Kauf neuer oder gebrauchter 1. Elektroautos und 2. Plug-in-Hybride Das BAFA führt eine Liste mit den förderfähigen Modellen. Hierunter befindet sich 3. ein Brennstoffzellenauto	Für Fahrzeuganschaffungen ab dem 4. Juni 2020 und bis zum 31.12.2021 gelten verdoppelte Bundeszuschüsse. Die Kaufprämie (Summe aus Bundeszuschuss und Herstelleranteil) beträgt hier: 1. und 3.: 9.000 € (7.500 €) bei einem Nettolistenpreis bis (über) 40.000 € 2.: 6.750 € (5.625 €) bei einem Nettolistenpreis bis (über) 40.000 €	31.12.2021 (Geltungsdauer bis 31.12.2025)

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
<b>Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge</b> (Regelprogramm)	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV)	<a href="#">Ladeinfrastruktur</a>	<b>Gebietskörperschaften, KMU</b> (insb. kleine Stadtwerke, Einzelhandel, Hotel- und Gastgewerbe), natürliche Personen	1. Errichtung von öffentlich* zugänglicher Normalladeinfrastruktur (bis 22 kW) oder Schnellladeinfrastruktur (bis 50 kW) an neuen Standorten 2. Netzanschluss  * Eine Förderung ist auch bei nicht ununterbrochener öffentlicher Zugänglichkeit möglich, mindestens jedoch werktags für jeweils 12 Stunden.	für 1: max. 80 % und bis 4.000 € bei Ladepunkten bis 22 kW und bis 16.000 € bei Ladepunkten über 22 und bis 50 kW für 2: max. 80 % und max. 10.000 € für den Netzanschluss an das Niederspannungsnetz bzw. max. 100.000 € bei Anschluss an das Mittelspannungsnetz, auch in Kombination mit einem Pufferspeicher	12.04.2021 bis 31.12.2021, Geltungsdauer bis 31.12.2022
<b>Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland</b> (Regelprogramm)	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV)	<a href="#">Ladeinfrastruktur</a>	<b>Städte und Gemeinden,</b> öffentliche Einrichtungen, Unternehmen, Privatpersonen	1. Normalladepunkte bis 22 kW 2. Schnellladepunkte über 22 kW und unter 100 kW (Gleichstrom/DC) 3. Schnellladepunkte ab 100 kW (Gleichstrom/DC) 4. Der zu einem geförderten Ladepunkt gehörende Netzanschluss bzw. die Kombination aus Netzanschluss und Pufferspeicher  Gefördert wird sowohl die Neuerrichtung von Ladepunkten als auch die Modernisierung (Aufrüstung oder Ersatzbeschaffung) bestehender Stationen.  Voraussetzung: Alle geförderten Ladesäulen müssen öffentlich zugänglich sein und mit Strom aus erneuerbaren Energien betrieben werden.	Zuschuss in Höhe von bis zu 60 % der förderfähigen Kosten; pro Ladepunkt für 1. max. 2.500 €, für 2. max. 10.000 €, für 3. max. 20.000 € und für 4. pro Standort bis 100.000 €.	Aufruf für neue Ladepunkte: 31.08.2021 bis 18.01.2022 Aufruf für die Modernisierung von Ladepunkten: 09.09.2021 bis 27.01.2022  Hinweis: Wird die öffentliche Zugänglichkeit zwar zeitlich eingeschränkt, aber regelmäßig mindestens werktags (montags bis einschließlich samstags) für je 12 Stunden sichergestellt (12/6), reduzieren sich die maximalen Förderquoten und -beträge jeweils um die Hälfte.

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
<b>Nutzfahrzeuge mit alternativen Antrieben</b> (Regelprogramm)	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), Bundesamt für Güterverkehr (BAG)	<a href="#">Nutzfahrzeuge</a>	Unternehmen des privaten Rechts, <b>kommunale Unternehmen</b> , Gebietskörperschaften, Körperschaften sowie Anstalten des öffentlichen Rechts und eingetragene Vereine	Gefördert werden 1. die Anschaffung von neuen klimafreundlichen Nutzfahrzeugen der EG-Fahrzeugklassen N1, N2 und N3 sowie auf alternative Antriebe umgerüsteter Nutzfahrzeuge der EG-Fahrzeugklassen N2 und N3 2. die für den Betrieb der klimafreundlichen Nutzfahrzeuge erforderliche Tank- und Ladeinfrastruktur 3. die Erstellung von Machbarkeitsstudien zu Einsatzmöglichkeiten von klimafreundlichen Nutzfahrzeugen sowie der Errichtung bzw. Erweiterung entsprechender Infrastruktur	1. Zuschuss in Höhe von 80 % der Investitionsmehrausgaben im Vergleich zu einem konventionellen Dieselfahrzeug. (Abhängig von Antriebsart und Fahrzeugklasse sind Obergrenzen für die maximal förderfähigen Investitionsmehrausgaben (Kappungsgrenzen) definiert) 2. Zuschuss in Höhe von 80 % der zuwendungsfähigen projektbezogenen Gesamtausgaben. 3. Zuschuss in Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (diese sind auf maximal 150.000 € netto begrenzt).	27.09.2021 (aktueller Förderaufruf vom 2.08.2021) (Geltungsdauer der Förderrichtlinie: 31.12.2024)
<b>Förderung alternativer Antriebe von Bussen im Personenverkehr</b> (Regelprogramm)	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), Projektträger Jülich (PtJ), Nationale Organisation Wasserstoff und Brennstoffzellentechnologie (NOW GmbH)	<a href="#">alternative Antriebe</a>	juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts sowie natürliche Personen, soweit sie wirtschaftlich tätig sind.	1. Beschaffung und Umrüstung von Bussen mit batterieelektrischen Antrieben (auch mit Brennstoffzelle als Range-Extender und Batterie-Oberleitungsbusse), brennstoffzellenbasierten Antrieben und Antrieben mit bilanziell zu 100 % aus Biomasse erzeugtem Methan (Gasbusse). 2. Beschaffung der zugehörigen, nicht öffentlichen Infrastruktur (Lade-, Betankungs- und Wartungsinfrastruktur) 3. Studien und Analysen	Zuschüsse; für 1. bis zu 80 % (bis 40 % für Gasbusse), maßgebend sind die umweltbezogenen Mehrinvestitionen; für die Buskategorien werden zudem Preisobergrenzen festgelegt; für 2. bis zu 40 % der Vollkosten (für KMU bis zu 60 %), für 3. bis 50 % (für KMU bis zu 70 %)	aktuelle Aufrufe für 1. u. 2. bis 5.10.2021 und für 3. bis 30.11.2021; für 1. und 2. zweistufiges Verfahren (Projektskizze), für 3. einstufige Antragstellung. (Geltungsdauer: 31.12.2025)

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
<b>Maßnahmen zur Entwicklung regenerativer Kraftstoffe (FuE)</b>	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), VDI/VDE Innovation + Technik GmbH, Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR)	<a href="#">Regenerative Kraftstoffe</a>	kommunale Unternehmen, Unternehmen (insb. KMU), Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen; in begründeten Fällen auch gemeinnützige Organisationen, Gebietskörperschaften, Anstalten des öffentlichen Rechts und eingetragene Vereine	Weiterentwicklung von strombasierten Kraftstoffen im Rahmen von 1. Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben bzw. Durchführbarkeitsstudien, 2. Innovationsclustern, 3. Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen	Zuschuss an den zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben; bei Vorhaben ohne wirtschaftliches Interesse bis zu 100 %, FuE-Vorhaben im Rahmen industrieller Forschung oder Durchführbarkeitsstudien bis 50 %, bei experimenteller Entwicklung bis 25 %.	jährliche Stichtage am 31. März und 30. September (Projektskizzen), Geltungsdauer der Förderrichtlinie bis 31.12.2024
<b>Landesinitiative III – Marktwachstum Elektromobilität (Dachprogramm)</b>	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM)	<a href="#">Landesinitiative E-Mobilität</a>	<b>Kommunen</b> und oder <b>Unternehmen mit kommunaler Beteiligung</b> , weitere Antragsteller abhängig von Art des Vorhabens	1. Elektro- und Plug-In-Hybrid-Fahrzeuge (BW-e-Gutschein) 2. BW-e-Bus-Gutschein 3. Elektro- und Plug-In-Hybridbusse 4. Beratungsgutschein E-Bus 5. Pedelecs für ÖPNV-Stationen 6. E-Roller für Sharing-Flotten 7. Abwrackprämie E-Zweiräder 8. Förderung E-Lastenräder 9. Schnellladeinfrastruktur für E-Taxis 10. Bevorrechtigung von E-Fahrzeugen in Kommunen 11. E-Lkw (weitere Informationen entnehmen Sie der Übersicht direkt beim jeweiligen Programm)	abhängig von Art des Vorhabens	abhängig von Art des Vorhabens

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
<b>Kommunenförderung - Erschließung offener Mobilitätsdaten</b> (Regelprogramm)	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM), Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH (NVBW), zuständiges Regierungspräsidium	<a href="#">Kommunenförderung</a>	<b>Gemeinden, Städte</b> sowie <b>Stadt- und Landkreise</b> in Baden-Württemberg und deren <b>kommunale Unternehmen</b> . Bei der Leistungserbringung durch Dritte ist insbesondere an private Betreiber von Mobilitätsdienstleistungen im Bereich Fahrzeug-Sharing sowie an Akteure aus dem Markt der Parkraumbewirtschaftung zu denken, ferner an IT- und Beratungspartner aus Wirtschaft und angewandter Forschung.	Gefördert werden Projekte in kommunaler Federführung, die unter Nutzung von Mobi-Data BW die Verfügbarkeit, Qualitätssicherung und Anwendung von Mobilitätsdaten aus den Bereichen Fahrzeug-Sharing und Parkraum verbessern. Gefördert werden können Sachkosten zur Beschaffung von Datensätzen, von Software, Hardware, Dienstleistungen von Drittanbietern sowie Entwicklungskosten zur Nutzung der gewonnenen Daten.	maximal 50 % und bis zu 150.000 € pro Projekt und Antragsteller	31.10.2021 und 30.04.2022; die Antragsprüfung sowie die Bewilligung der Förderung erfolgt durch das jeweils zuständige Regierungspräsidium.
<b>BW-e-Gutschein für E-PKW</b> (Regelprogramm)	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM), L-Bank	<a href="#">BW-e-Gutschein</a>	<b>Kommunen, kommunale Betriebe und Zweckverbände, Regionalverbände</b> , KMU mit dienstlichem Fahrzeugbedarf (Taxiunternehmen, Carsharing-Unternehmen, Fahrschulen, Pflege- und Sozialdienste etc.), Freiberufler, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, Vereine	Unterhaltungs- und Ladeinfrastrukturkosten für Elektrofahrzeuge mit Elektroantrieb (für kommunale Fördernehmer alle Fahrzeugtypen, für andere Fördernehmer nur E-Leichtfahrzeuge der EG-Klassen L6e und L7e), Zulassung für Kommunen ab dem 01.11.2017 (für andere Antragstellergruppen gilt z.T. ein späteres Datum), einem Nettolistenpreis von bis zu 65.000 € und für kommunale, gemeinnützige oder gewerbliche Zwecke.	1.000 € je E-Fahrzeug und für bis zu 100 Fahrzeuge je Antragsteller (bei Leasing in Raten über max. drei Jahre); der BW-e-Gutschein kann eigenständig oder zusätzlich zum Umweltbonus des Bundes für E-Fahrzeuge beantragt werden.	keine Fristen
<b>Elektro- und Plug-In-Hybridbusse</b> (Regelprogramm)	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM)	<a href="#">E-Bus Fahrzeuge</a>	Unternehmen mit Sitz in Baden-Württemberg, die Fahrzeuge im Nah- bzw. Regionalverkehr betreiben	1. Anschaffung oder Leasing von Elektro-, Brennstoffzellen-, Plug-In-Hybrid- oder Hybrid-Bussen 2. Umrüstung von Bestandsbussen mit separatem Motor (z. B. für Kühlaggregate) auf Elektromotoren	für 1: 40 % der Mehrkosten und max. 200.000 € für Brennstoffzellen-, max. 150.000 € für Elektro- und max. 60.000 € für Hybrid-Busse für 2: max. 40 %	keine Fristen

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
<b>E-Bus-Beratungsgutschein</b> (Regelprogramm)	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM), L-Bank	<a href="#">E-Bus Beratung</a>	Verkehrsunternehmen in Baden-Württemberg	E-Bus-Beratung für ÖPNV-Unternehmen	Beratungsgutschein in Höhe von 2.500 €	keine Fristen
<b>Förderung E-Lastenräder</b> (Regelprogramm)	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM), L-Bank	<a href="#">E-Lastenräder</a>	<b>Kommunen</b> , Unternehmen, Körperschaften des privaten Rechts, Freiberufler, gemeinnützige Organisationen	Elektro-Lastenräder und Elektro-Lastenanhänger (Kauf und Leasing)	max. 25 % und bis zu 3.000 € pro Elektro-Lastenrad	keine Fristen; bis 31.12.2021 können auch bereits angeschaffte Lastenräder gefördert werden (frühestens am 1.08.2020)
<b>Schnellladeinfrastruktur für E-Taxis</b> (Regelprogramm)	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM)	<a href="#">Schnellladeinfrastruktur E-Taxis</a>	juristische und natürliche Personen	Installation von Schnellladeinfrastruktur für E-Taxis einschließlich Netzanschluss (Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur) und weiterer baulicher und technischer Maßnahmen	max. 60 % für DC-Schnellladepunkte (> 22 kW), bis zu 12.000 € pro Ladepunkt < 100 kW, bis zu 30.000 € ab 100 kW; max. 60 % für Netzanschluss, bis zu 5.000 € (50.000 €) beim Anschluss an das Niederspannungsnetz (Mittelspannungsnetz)	keine Fristen

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
<b>Fachkonzepte nachhaltige Mobilität</b> (Regelprogramm)	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM), Regierungspräsidien	<a href="#">Mobilitätskonzepte</a>	<b>Kommunen, kommunale Zusammenschlüsse</b> , für 11. auch Verkehrsverbünde (auch länderübergreifend)	Gefördert werden einzelne Konzepte und Kombinationen folgender Bereiche der nachhaltigen Mobilität (die jeweiligen Anforderungen sind den Fördergrundsätzen zu entnehmen): 1. Klimamobilitätsplan 2. Radverkehrskonzeption 3. Fußverkehrskonzeption 4. Konzeption Multimodale Knoten 5. Konzeption Ladeinfrastruktur 6. Konzept zu lebendigen und verkehrsberuhigten Ortsmitten 7. Bicycle Policy Audit (BYPAD) 8. Modal-Split-Erhebung 9. Schulwegpläne (insb. für Landkreise) 10. Fußgängerquerungs-Konzept 11. Bike+Ride-Konzept 12. Parkraumkonzepte 13. Intermodale Verkehrsmodelle für eine klimaschutzorientierte Verkehrsentwicklungsplanung	Zuschüsse von max. 200.000 € und bis zu 50 %, Kumulierung bis 90 % kann gewährt werden. Für die Umsetzung von Vorhaben, die in Klimamobilitätsplänen gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 des LGVFG verankert sind, kommt eine erhöhte Förderquote von bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Kosten in Frage.	Gefördert werden Anträge, die 2021 oder 2022 beim zuständigen Regierungspräsidium eingehen; Umsetzung innerhalb von 3 Jahren nach Bewilligung
<b>Betriebliches und behördliches Mobilitätsmanagement</b> (Regelprogramm)	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM)	<a href="#">Mobilitätsmanagement</a>	<b>Kommunale Behörden</b> , Landesbehörden und Landesbeteiligungen in Landesbesitz, Unternehmen; Voraussetzung ist jeweils ein Standort in Städten und Gemeinden mit Überschreitung des Grenzwertes von 40 µg/m <sup>3</sup> Stickstoffdioxid.	Untersuchungen, Programme und Maßnahmen zur Vermeidung, Verlagerung und Effizienzsteigerung des mit fossilen Kraftstoffen betriebenen Personen- und Straßengüterverkehrs von und zu Betriebs- bzw. Behördenstandorten, inkl. Investitionen in Einrichtungen, Anlagen, Gebäuden und Fahrzeugen.	i.d.R. max. 50 % für kommunale Behörden sowie für Unternehmen und max. 70 % für Landeseinrichtungen; für Studien, Expertisen und Gutachten bis zu 70 % bzw. 80 %	19.11.2021 (Geltungsdauer bis 31.12.2021)

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
<b>Klimaschutz durch Radverkehr</b> (Modellprojekte)	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, und nukleare Sicherheit (BMU), Projektträger Jülich (PtJ)	<a href="#">Klimaschutz durch Radverkehr</a>	alle juristischen und öffentlichen Personen des öffentlichen Rechts; für kommunale Eigenbetriebe ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt	Gefördert werden modellhafte, investive Projekte zur Verbesserung der Radverkehrssituation in definierten Gebieten und in verschiedenen Themenbereichen, darunter Alltagsmobilität, Wirtschaftsverkehr und Freizeitverkehr. Die Projekte sollen sich durch eine hohe Treibhausgasminderung, eine bundesweite Übertragbarkeit sowie ein hohes regionales Ausweitungspotenzial auszeichnen.	Nicht rückzahlbare Zuschüsse in Höhe von max. 80 % (100 % für finanzschwache Kommunen) und von 200.000 € bis 10,0 Mio. €; im Zeitraum 01.09.2020 bis 31.12.2022 gelten um 10 % erhöhte Förderquoten (oben bereits berücksichtigt).	Projektskizzen können jeweils vom 01.03 bis 30.04 sowie vom 01.09 bis 31.10 eines Jahres eingereicht werden (Geltungsdauer: 31.12.2023)



Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
<b>Förderung von investiven Maßnahmen zur klimafreundlichen gewerblichen Nahmobilität (Mikro-Depot-Richtlinie)</b> (Modellprojekte)	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, und nukleare Sicherheit (BMU), Projektträger Jülich (PtJ)	<a href="#">Mikro-Depot-Richtlinie</a>	private Unternehmen und Unternehmen mit kommunaler Beteiligung als Eigentümer, Mieter / Pächter geeigneter Flächen; Konsortien sind ausdrücklich erwünscht	Gefördert werden infrastrukturelle Investitionen, die eine modellhafte Nutzbarmachung von Flächen und Räumen zum Ziel haben, um dort den Betrieb von Mikro-Depots zur Abwicklung von KEP-Verkehren durch lokal emissionsfreie Fahrzeuge (Lastenkarren, Lastenräder, elektrische Fahrzeuge o.ä.) „auf der letzten Meile“, auch branchen- und anbieterübergreifend, zu ermöglichen.  Definitionen: - Unter der „letzten Meile“ wird der Transport der Sendungen vom letzten Umschlagplatz zum Bestimmungsort (Endkunde) verstanden. - Ein Mikro-Depot ist im Sinne dieser Richtlinie ein Raum, in dem logistische Umschlagprozesse zur Abwicklung der letzten Meile mit Hilfe von lokal emissionsfreien Fahrzeugen vorgenommen werden.	Zuschuss in Höhe von max. 40 % der förderfähigen Kosten, minimal 20.000 Euro (Bagatellgrenze)	Projektskizzen können in den Jahren 2021 bis 2023 jeweils vom 1.03 bis 31.05 eingereicht werden
<b>Förderung von E-Lastenfahrrädern für den fahrradgebundenen Lastenverkehr in der Wirtschaft und in Kommunen (E-Lastenrad-Richtlinie)</b> (Regelprogramm)	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU), Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	<a href="#">E-Lastenrad-Richtlinie</a>	Kommunen, Unternehmen mit kommunaler Beteiligung, private Unternehmen, Genossenschaften, Freiberufler, Körperschaften / Anstalten des öffentlichen Rechts (z.B. Hochschulen), rechtsfähige Vereine und Verbände	Gefördert wird die Anschaffung von Lastenfahrrädern (Lastenpedelecs) und Lastenanhängern mit elektrischer Antriebsunterstützung (nicht zum Personentransport oder von privaten Zwecken).	Zuschuss in Höhe von 25 % der Ausgaben für die Anschaffung, maximal jedoch 2.500 Euro pro E-Lastenfahrrad bzw. Lastenanhänger mit E-Antrieb. Weitere Voraussetzungen sind der BAFA-Seite oder der Richtlinie vom 29.01.2021 zu entnehmen.	1.03.2021 bis 31.12.2024 (Geltungsdauer; elektronisches Antragsverfahren)

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
<b>Erneuerbar Mobil</b> (FuE-Projekte)	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, und nukleare Sicherheit (BMU), VDI/VDE Innovation + Technik GmbH	<a href="#">Erneuerbar Mobil</a>	<b>Gebietskörperschaften und Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung</b> , Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Unternehmen	Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zum Thema Elektromobilität zum Zwecke der Hebung ihres Potenzials für den Klima-, Umwelt- und Ressourcenschutz sowie als Beitrag für die Erhöhung der Lebensqualität und eine nachhaltige Stadtentwicklung. Aktuelle Förderschwerpunkte: 1. Feldversuche in ausgewählten Fahrzeugsegmenten und Anwendungsbereichen 2. Pilotversuche zu verkehrlichen sowie zu den Umwelt- und Klimawirkungen eines erhöhten Anteils automatisierter und autonomer Elektrofahrzeuge 3. Erschließung des Klima- und Umweltvorteils von Elektrofahrzeugen sowie Verfahren zur Verbesserung von Ladekomfort, Verfügbarkeit und Auslastung von Ladeinfrastruktur 4. Markteinführung mit ökologischen Standards 5. Ressourcenverfügbarkeit und Recycling	bis zu 100 %; für gewerbliche Unternehmen bis zu 50 % bzw. bis zu 70 % für KMU	Stichtag am 30.04 eines Jahres, letztmals am 30.04.2025 (Projektskizzen; Geltungsdauer bis 31.12.2025)
<b>Sozial Mobil</b> (Regelprogramm)	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, und nukleare Sicherheit (BMU), VDI/VDE Innovation + Technik GmbH	<a href="#">Erneuerbar Mobil</a>	im Gesundheits- und Sozialwesen tätige Organisationen und Unternehmen (gemäß Wirtschaftszweigklassifikation Q) sowie Leasinggeber	Elektrofahrzeuge (alle Antragsteller) und Ladeinfrastruktur (nur bei Förderung nach De-minimis)	nach De-minimis 10.000 € für Elektrofahrzeuge, 1.500 € für eine Wallbox und 2.500 € je Ladesäulen; eine nach AGVO 40 % bis 60 % (kleine Unternehmen) der Mehrinvestitionen	1.03.2022 (einstufiges Verfahren)

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
<b>Logistik- und Güterumschlag</b> (Regelprogramm)	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM)	<a href="#">Logistik- und Güterumschlag</a>	<b>Kommunen</b> , öffentliche und private Unternehmen	Maßnahmen, die der Verlagerung des Gütertransports von der Straße auf die Verkehrsträger Schiene oder Binnenschiff dienen. Gefördert werden insbesondere: 1. Umschlaganlagen des kombinierten Verkehrs 2. Erschließung, Bau und Ausrüstung von logistischen Zentren	i. d. R. ein Drittel der förderfähigen Investitionen	keine Fristen
<b>Regiobuslinien</b> (Regelprogramm)	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM)	<a href="#">Regiobuslinie</a>	Aufgabenträger gemäß § 6 ÖPNVG sowie kommunale Zusammenschlüsse, die die Funktion der Aufgabenträger übernehmen	Gefördert werden Verkehrsleistungen im Betrieb von Linien des straßengebundenen ÖPNV mit Kraftfahrzeugen, die den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) ergänzen: 1. Anbindung von Mittelzentren, Unterzentren, Verkehrsflughäfen und Nationalparks an den SPNV, in der Regel in ein benachbartes Mittel-/Oberzentrum oder, sofern nähergelegen, an eine andere geeignete Zugangsstelle des SPNV 2. Schließen räumlicher Lücken im Netz des SPNV zwischen Oberzentren, Mittelzentren und Verkehrsflughäfen	i. d. R. 50 % (im Einzelfall bis zu 60 %) der durch die Einrichtung der Regiobuslinie bzw. des damit verbundenen Bedienungsstandards entstehenden Kostenunterdeckung	1. Februar bis 31. Mai eines Jahres

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
<b>Personalkosten zur Nachhaltigen Mobilität in Städten und Landkreisen in Baden-Württemberg</b> (Regelprogramm)	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM), KEA-BW	<a href="#">Personalstelle</a> <a href="#">nförderung</a> <a href="#">nachhaltige</a> <a href="#">Mobilität</a>	<b>Stadt- und Landkreise</b> sowie <b>Städte</b> und <b>Verwaltungsgemeinschaften</b> , die über eine untere Verkehrsbehörde verfügen. Für 2. bis 5. auch Beratungsagenturen in privater Rechtsform sowie kommunale Unternehmen und Einheiten wie bspw. Stadtwerke, Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbände und kreisangehörige Kommunen. Es ist ein abgestimmtes Vorgehen mit den antragsberechtigten Kommunen erforderlich.	Personalstellen für 1. die Koordination des Radverkehrs, 2. die Koordination von Mobilitätsstationen und CarSharing, 3. das Management von Ladeinfrastruktur und 4. Erstberatungen zur Elektromobilität 5. Datenmanagement Fahrzeug-Sharing und Parkraum 6. Koordination Mobilität, Lärm und Klimaschutz Über die gesamte Programmlaufzeit hinweg beantragt werden können bis zu sechs Personalstellen je Kreis, hierbei entweder eine volle Stelle oder zwei halbe Stellen je Aufgabenbereich (1 bis 6). Für diese ist jeweils ein getrennter Antrag zu stellen.	Die geschaffenen Stellen haben dem gehobenen (TVöD 9b bis 12) oder höheren Dienst (TVöD 13) zu entsprechen und sind für mindestens vier Jahre und zusätzlich zu schaffen. Die Stellen werden für 2 Jahre gefördert. Die Pauschalsätze betragen 67.600 Euro im gehobenen und 75.400 Euro im höheren Dienst.	11.10.2021 bis 08.12.2021 (dritter Förderaufruf)

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
<b>Mutig voran beim Klimaschutz im Verkehr - Bewerbungsaufruf für Modellkommunen, (Regelprogramm)</b>	Ministerium für Verkehr (VM), Kompetenznetz Klima Mobil bei der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH (nvbw)	<a href="#">Mutige Maßnahmen</a>	<b>alle Kommunen in Baden-Württemberg</b>	Prämiert werden 15 Modellkommunen, die in den nächsten Jahren gezielt und strukturiert hochwirksame Maßnahmen im Verkehrssektor umsetzen möchten. Gefragt sind insbesondere richtungsweisende Verkehrsprojekte, die darauf abzielen, die Zusammensetzung des Verkehrs und das Mobilitätsverhalten der Bürgerinnen und Bürger aktiv zu verändern, statt lediglich Angebote und Anreize zu schaffen. Die Verkehrsprojekte können aus einer oder aus mehreren Maßnahmen bestehen. Handlungsfelder in Richtung einer klimaverträglichen Mobilität sind beispielsweise "Parkraumbewirtschaftung und Umwidmung von Straßenraum", "Verkehrsberuhigung und Straßenraumgestaltung" oder "Bevorrechtigung umweltfreundlicher Verkehre".	Externe Expertinnen und Experten beraten und unterstützen bei der Planung und Kommunikation der Maßnahmen. Ziel ist es, die eingereichten Modellprojekte von einer Vorhabenskizze zu einer umsetzungsfähigen Planung weiterzuentwickeln und eine Kommunikationsstrategie zu erstellen, die die Unterstützung des Projekts durch Kommunalpolitik und die Bevölkerung sicherstellt. Zudem berät das Kompetenznetz Klima Mobil bei der Akquise von Fördermitteln zur Umsetzung des vorgeschlagenen Modellprojekts.	abgelaufen; die Teilnahme am Kommunennetzwerk steht Kommunen in Baden-Württemberg weiterhin offen

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
<b>Landesgemeindefinanzierungsgesetz (VwV-LGVFG)</b> (Regelprogramm)	zuständiges Regierungspräsidium	<a href="#">LGVFG</a>	<b>Kommunen, kommunale Zusammenschlüsse, bevollmächtigte kommunale Baulastträger</b> , bei Maßnahmen der Vernetzung auch öffentliche und private Unternehmen	Bau, Ausbau oder Umbau von Verkehrsinfrastruktur kommunaler Straßenbau, Schienenverkehr, Öffentlicher Personennahverkehr sowie Rad- und Fußverkehr unter Berücksichtigung des Klimaschutzes; erweiterte Förderkulisse, u. a. Umbau und Rückbau innerörtlicher Straßen, Verfahrensvereinfachung im Bereich Rad- und Fußverkehr, Ladeinfrastruktur, Mobilitätsstationen, Maßnahmen der Luftreinhaltung und Biotopvernetzung	max. 50 %, für bestimmte Fördertatbestände bis zu 75 % (insb. Klimabonus, z. B. für Maßnahmen eines Klimamobilitätsplans); für Anträge bis 31.12.2021 besteht zudem ein Corona-Bonus für Planungskosten bis 15 %; für einzelne Maßnahmen des Rad- und Fußverkehrs Pauschalsätze zwischen 120 € und 30.000 €; mit Beginn ab 2020 wurden die Mittel um 155 Mio. € auf jährlich 320 Mio. € erheblich aufgestockt.	Anmeldung zur Aufnahme jeweils bis zum 30.09 des Vorjahres, in den Bereichen Straßenbau und ÖPNV bis zum 31.10 des Vorjahres
<b>Initiative RadKULTUR Baden-Württemberg</b> (Regelprogramm)	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM), Klima-Bündnis e. V.	<a href="#">RadKULTUR</a>	<b>Kommunen</b>	Buchbare Module, entweder einzeln als auch in Form eines kleinen oder großen Förderpakets. Die Pakete können u. a. Beratung, Workshops, Werbemittel, Online-Präsenz sowie eine Auswahl aus den Modulen RadHECKs, RadSTAR, RadSERVICE, LASTENRad-Verleih, STADTRADELN, RadSCHNITZELJAGD und einen RadKULTUR-Tag beinhalten. Professionelle Agenturen unterstützen bei der Umsetzung.	Kleines Förderpaket: Zuschuss in Höhe von 20.000 € bei einem Eigenanteil von mind. 5.000 € (Förderquote 80 %) Großes Förderpaket: Zuschuss in Höhe von 75.000 € (> 50.000 €) bzw. 50.000 € (< 50.000 €) bei Eigenanteilen von mind. bzw. 25.000 € (Förderquote: 67 %)	Bewerbungen für ein Förderpaket 2022 bis 30.09.2021 möglich.

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
<b>STADTRADELN</b> (Regelprogramm)	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM), Klima-Bündnis e. V.	<a href="#">STADTRADELN</a>	<b>Kommunen</b>	Teilnahme an der Aktion STADTRADELN: Gesucht werden Deutschlands fahrradfreundlichste Kommunalparlamente und Kommunen sowie die Teams, die im Aktionszeitraum vom 01.05 und 30.09 eines Jahres an 21 zusammenhängenden Tagen die meisten Kilometer zurücklegen.	100 % der Teilnahmegebühren für Landkreise sowie für Kommunen, die selbst oder deren Landkreis Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundlicher Kommunen in BW (AGFK-BW) sind; 50 % für Nicht-Mitglieder; deutlich vergünstigte Pauschalgebühren bei gemeinsamer Anmeldung von Landkreis und Kommunen	keine Fristen; Aktionszeitraum vom 1.05 und 30.09 eines Jahres
<b>Fußverkehrschecks für Baden-Württemberg</b> (Regelprogramm)	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM), Planersocietät	<a href="#">Fußverkehrshecks</a>	<b>Kommunen</b>	Durchführung eines professionellen Fußverkehrs-Checks. In Workshops und Begehungen erfassen Bürgerinnen und Bürger, Politik und Verwaltung gemeinsam die Stärken und Schwächen im örtlichen Fußverkehr und erarbeiten Vorschläge, wie die Wege zu Fuß künftig noch attraktiver und sicherer gestaltet werden können. Unter dem diesjährigen Motto "Mehr Miteinander im Straßenverkehr" werden in der 7. Auflage erneut 10 Kommunen gesucht.	100 % Kostenübernahme	Bewerbungen jährlich, in der Regel bis Ende April eines Jahres; öffentliche Bekanntgabe der teilnehmenden Kommunen im Sommer auf einer Auftaktveranstaltung zur Maßnahme.

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
<b>Klimaanpassung</b>						
<b>KLIMOPASS</b> (Regelprogramm)	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM), L-Bank	<a href="#">KLIMOPASS</a>	<b>Kommunen, Landkreise, Regionalverbände, Nachbarschafts- und Zweckverbände, Gemeindeverwaltungsverbände, kommunale Unternehmen, kommunale Stiftungen des öffentlichen Rechts</b> , kleine und mittlere Unternehmen sowie eingetragene Vereine und Träger von Heimen, Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten	Anpassung an den Klimawandel: 1. Beratung, Informationsveranstaltungen und Schulungsmaßnahmen 2. Klimaanalysen, Verwundbarkeitsuntersuchungen, Anpassungskonzepte, Planungsgrundlagen, Machbarkeitsstudien 3. Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen	für 1: Beratung bis 80 %; Schulungsmaßnahmen mit Festbeträgen von 500 € (halbtägig) bzw. 800 € (ganztägig) für max. 5 Veranstaltungen pro Jahr für 2: bis zu 65 %, es greifen diverse Obergrenzen für 3: bis zu 50 % u. max. 100.000 €, Modellprojekte bis zu 60 % u. max. 200.000 €;  Für Unterzeichner des Klimaschutzpakts BW erhöht sich der Zuschuss um 10 % bis zum Maximalbetrag.	Geltungsdauer 31.12.2024; Die Förderrichtlinien werden derzeit überarbeitet. Neue Abgabefristen werden demnächst mitgeteilt.
<b>Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (DAS)</b> (Modellprojekte)	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, und nukleare Sicherheit (BMU), Projektträger Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG)	<a href="#">DAS</a>	<b>Kommunen, kommunale Einrichtungen und Unternehmen</b> , Hochschulen, Forschungseinrichtungen, sonstige Einrichtungen, Unternehmen; für 1 nur Unternehmen, für 2 nur Verbände mit Teilnahme einer Kommune	1. Anpassungskonzepte für Unternehmen 2. Entwicklung von Bildungsmodulen zu Klimawandel und Klimaanpassung 3. Kommunale Leuchtturmvorhaben sowie Aufbau von lokalen und regionalen Kooperationen  Ankündigung: Ab Mitte 2021 ist die Förderung von Personalstellen zur Umsetzung von Anpassungskonzepten geplant.	für 1: max. 100.000 € für 2: max. 200.000 € für 3: max. 300.000 €	Neue Förderfenster unter der novellierten Förderrichtlinie werden voraussichtlich noch im Herbst 2021 geöffnet.



Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
<b>Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen</b> (Regelprogramm)	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, und nukleare Sicherheit (BMU), Projektträger Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG)	<a href="#">Klimaanpassung</a>	<b>Kommunen</b> , gemeinnützige Vereinigungen sowie Organisationen und Unternehmen, die im Gesundheits- und Sozialwesen tätig (inkl. Schulen, Kitas) sind.	Gefördert werden strategische Beratungsleistungen, die Erstellung umfassender Konzepte, investive Maßnahmen sowie Informationskampagnen und Bildungsangebote zur Anpassung an den Klimawandel in sozialen Einrichtungen. Die Förderung umfasst die folgenden drei Förderschwerpunkte: 1. Beratung und Konzepte 2. Investive Maßnahmen 3. Kampagnen und Weiterbildung	für Kommunen 80 bis 90 %; bis 30. Juni 2021 Förderquoten bis 100 % für finanzschwache Kommunen und gemeinnützige Vereinigungen	derzeit kein offener Aufruf; Laufzeit bis 1.07.2023  Hinweis: Sammelanträge eines Trägers für mehrere Einrichtungen oder/und mehrere Förderschwerpunkte sind möglich.